

Netzwerk Hammerschmiede e.V.

Verein zur Förderung von Musik, Kunst und Kultur

Satzung vom **08.10.2015**

Version 11

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein trägt den Namen "Netzwerk Hammerschmiede e.V."
- b) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Kassel.
- c) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht, indem es sich der Verein zur Aufgabe macht, Musik, Kunst und Kultur in der Region Kassel zu fördern und Veranstaltungen und Ausstellungen zu organisieren. Insbesondere zielt der Verein auf die Schaffung nichtkommerzieller Angebote hin, z.B. in der Form von Konzerten, Lesungen, Filmveranstaltungen, Ausstellungen, Kabarett, Kleinkunst, Theater und Tanzveranstaltungen

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist unabhängig. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins müssen für satzungsgemäße Zwecke unmittelbar und ausschließlich für diese verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die bereit ist die Vereinsziele zu unterstützen. Es besteht die Möglichkeit, als Vereinsmitglied oder als Fördermitglied beizutreten.
2. Vereinsmitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und sollen sich an der Arbeit im Verein beteiligen.
3. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Einer Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann innerhalb von einer Frist von 14 Tagen schriftlich widersprochen werden. In diesem Fall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt aus dem Verein kann nur mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
5. Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei grobem Fehlverhalten zum Schaden des Vereins kann ein Ausschluss von Mitgliedern erfolgen. Dieser Ausschluss erfolgt durch den Vorstand vorläufig und ist in jedem Falle von der nächsten Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied mit den Beitragszahlungen mehr als ein Jahr in Rückstand liegt. Während der Zeit des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

§5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Mitglied hat für jedes Kalenderjahr im Voraus den Jahresbeitrag zu entrichten.

§6 Vereinsorgane

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung (MV) diskutiert und beschließt die Grundlinien des Arbeitsprogramms des Vereins. Der Vorstand ist an diese Beschlüsse gebunden.
2. Die MV wird mindestens einmal je Kalenderjahr vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen eingeladen. Die Einladung erfolgt per E- Mail. Sofern keine E-Mail- Adresse bekannt ist erfolgt die Einladung per Brief. Bei nicht zustellbarer Email muss die Einladung per Brief nachgeholt werden. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche MV einzuberufen. Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an seine letzte, dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet sind.

3. Die MV ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit der absoluten Mehrheit der von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Personalentscheidungen sind grundsätzlich geheim abzustimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Anstehende Satzungsänderungen sind mit Nennung der zu ändernden Punkte schriftlich in der Einladung anzugeben. Eine Übertragung des Stimmrechts an andere Personen ist ausgeschlossen.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder unabhängig von ihrem Alter.

Die MV beschließt über die Zusammensetzung

- des Vorstands
- die Einsetzung und Auflösung von Ausschüssen
- die Beitragshöhe

Die MV kann mit einem Drittel ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen. Ausgenommen bleiben Satzungsänderungen, Wahlen zum Vorstand und die Auflösung des Vereins. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand in schriftlicher Form spätestens sieben Tage vor Beginn der Versammlung vorliegen. Vorstandswahlen erfolgen auf Basis einer vom Vorstand vorzulegenden Vorschlagsliste.

7. Der MV sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht am Ende des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie wählt zwei RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung und den Jahresabschluss zu prüfen und der MV über das Ergebnis zu berichten.
8. Beschlüsse der MV sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu protokollieren. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB und den Beisitzern. Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von drei gleichberechtigten Vorsitzenden gebildet, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten müssen. Der Vorstand wird durch vier stimmberechtigte Beisitzer ergänzt; diese sind im Innenverhältnis den Vorsitzenden gleichgestellt. Die Vorsitzenden werden vereinsintern nur nach Beschluss des Vorstandes tätig. Der Vorstand arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Der Vorstand hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder über seine Arbeit zu informieren.

Der Vorstand kann die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung oder Vergütung an ehrenamtliche Funktionsträger durch Beschluss festlegen.

2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Vereinsaufgaben in Verantwortung der Mitgliederversammlung. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der MV für ein Jahr gewählt. Es sind mehrere Wiederwahlen zulässig. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

4. Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Anwesenheit von nur 4 Vorstandsmitgliedern müssen die Beschlüsse einstimmig erfolgen, um Gültigkeit zu erlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, die nächste Mitgliederversammlung über seine Beschlüsse zu informieren.

5. Die Vorstandsmitglieder und sonstigen Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche Dritter entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder aber befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§7 Kassenprüfung

Die über Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führende Rechnung ist alljährlich im ersten Quartal abzuschließen und von mindestens zwei Kassenprüfern/-innen mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Kassenprüfer/-innen werden durch die Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Der Prüfbericht ist schriftlich anzufertigen und auf der Mitgliederversammlung zu erstatten. Die Kassenprüfer/-innen dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§8 Auflösung des Vereins

Eine anstehende Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzugeben. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Einladung.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuer-begünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- das Kulturwerk BBK (Bundesverband Bildender Künstler)
- Kasseler Tafel e.V.

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.



NETZWERK
HAMMERSCHMIEDE

NETZWERK

Hammerschmiede e.V.

Wolfhager Straße 109

34127 Kassel

NETZWERK **Hammerschmiede e.V.** • Wolfhager Straße 109 • 34127 Kassel

TEL 0176 200 38 726

Entsprechende Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes und nach Begleichen sämtlicher Verbindlichkeiten ausgeführt werden.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt **mit dem Tag der Eintragung** in Kraft.

Netzwerk **Hammerschmiede e.V.**
Wolfhager Straße 109
34127 Kassel

Vorstand:
Tobias Böhm
Reiner Möller
Siegfried Böttcher

Kasseler Sparkasse
Konto-Nr.: 114 96 01
BLZ: 520 503 53
Steuer-Nr.: 026 250 87534